

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Hinweis

Die Samtgemeinde Bevern und ihre Mitgliedsgemeinden sowie die Gemeinde Boffzen, Gemeinde Derental und Flecken Lauenförde sowie die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf mit den Mitgliedsgemeinden Stadt Stadtoldendorf, Gemeinde Arholzen und Gemeinde Eimen, die Stadt Holzminden sowie der Flecken Delligsen veröffentlichen ihre Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) nicht mehr in diesem Amtsblatt.

Jahrgang 2018

Holzminden, den 30.01.2018

Nr. 2

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
4	Bebauungsplan Nr. 068 „Werksgelände Glesse Süd“ OT Glesse Flecken Ottenstein vom 20.09.2017	9
5	Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2018 vom 05.12.2017 und Bekanntmachung vom 17.01.2018	10
6	5. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Kirchbrak vom 12.12.2017	13
7	Verordnung zur Aufhebung der Schonzeit für adultes Schwarzwild des Landkreises Holzminden vom 29.01.2018	15

Flecken Ottenstein

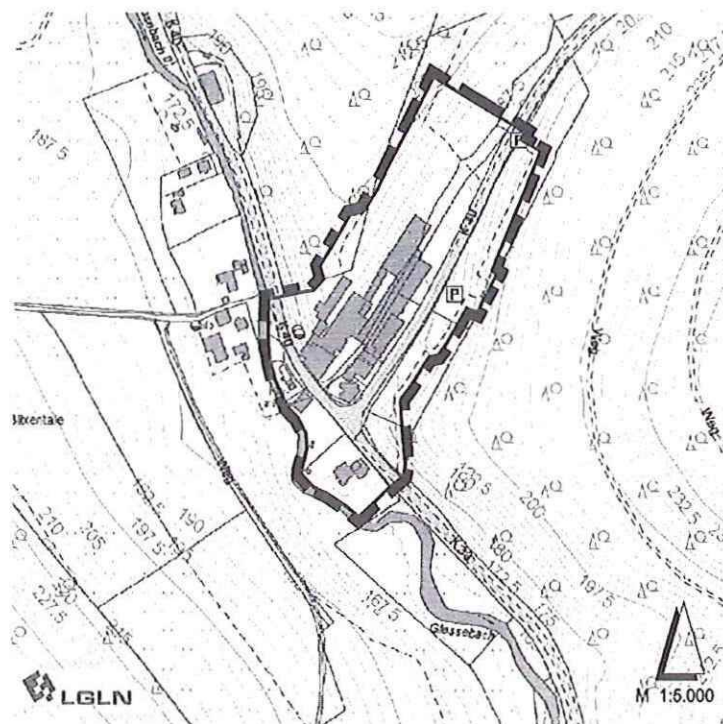
Ottenstein, den 29.09.2017

BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr.068 „Werksgelände Glesse Süd“ OT Glesse
Flecken Ottenstein, Landkreis Holzminden
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

Der Rat des Flecken Ottenstein hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 den o.a. Bebauungsplan gem. § 10(1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 20.07.2017 i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.11.2011 – in der jeweils z.Z. gültigen Fassung – als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.068 „Werksgelände Glesse Süd“, OT Glesse gem. § 10(3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschl. seiner Begründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10(4) BauGB im Kompetenzzentrum Ottenstein, Breite Str.67, 31868 Ottenstein öffentlich aus und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214(1) Satz 1 Nr.1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gem. § 215(1) Nr.1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber dem Flecken Ottenstein geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44(3) BauGB kann ein ggf. betroffener Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Manfred Weiner
Der Bürgermeister

ausgehängt am:
abgenommen am:

Haushaltssatzung

der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heyen in der Sitzung am 05. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	363.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	363.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	351.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	322.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	77.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	106.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	428.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	428.500 €

§ 2

Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 58.200 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 335 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

bis zu 10. V.H., höchstens aber um 10.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Heyen, den 05.12.2017



M. Disch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19.02.2018 bis 02.03.2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heyen während der Dienststunden öffentlich aus.

Heyen, den 17.01.2018

gez.: Zieseniß
(Bürgermeister)

5. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Kirchbrak

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1, Satz 1, Nr. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchbrak in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Für die **Benutzung inkl. Reinigung** des Dorfgemeinschaftshauses und der Einrichtungen wird folgende Gebühr erhoben:

1. Pauschalentgelt bei Privat- und Vereinsfeiern

Ganzer Raum mit Nebenräumen und Einrichtungen	175,-- € für einen Tag
	245,-- € für zwei Tage
	320,-- € für drei Tage

Halber Raum mit Nebenräumen und Einrichtungen	125,-- € je Tag
--	-----------------

2. Vereinsversammlungen mit Verzehr

Ganzer Raum mit Nebenräumen und Einrichtungen	110,-- € je Tag
--	-----------------

Halber Raum mit Nebenräumen und Einrichtungen	80,-- € je Tag
--	----------------

3. Kleinere Familienfeiern

Für kleinere Familienfeiern (z.B. Kaffeetafel nach Beerdigung) bis zu 3 Stunden je Veran- staltung	80,-- € je Tag
---	----------------

4. Veranstaltungen mit kulturellen Charakter

Ganzer Raum mit Nebenräumen und Einrichtungen	80,-- € je Tag
--	----------------

Halber Raum mit Nebenräumen und Einrichtungen	60,-- € je Tag
--	----------------

5. Veranstaltungen mit Eintrittsgelderhebung

Grundentgelt und 30 % der Eintrittsgelder	75,-- € je Tag
--	----------------

- | | |
|---|--|
| 6. <u>Veranstaltungen</u> der Volkshochschule und sonstigen schulischen und kirchlichen Veranstaltungen | Erstattung der Heizungs-, Licht- und sonstigen Kosten |
| 7. <u>Ausstellungen und Messen</u> | <p>Für Ausstellungen oder Messen mit kommerziellen Charakter ist das Grundentgelt nach Ziff. 5 zu zahlen, soweit für derartige Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden, sind an die Gemeinde neben dem Grundentgelt 30 % der Eintrittsgelder zu bezahlen.</p> <p>Heizungs-, Licht- und sonstige Kosten sind aufgrund gesonderter schriftlicher Festsetzung zu entrichten.</p> |
| 8. <u>Kaution</u> | bei jeder Vermietung ist eine Kaution in Höhe von 200,-- Euro zu hinterlegen. |

II .

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Kirchbrak tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Kirchbrak, den 12.12.2017

Gemeinde Kirchbrak

Bürgermeister

Verordnung

zur Aufhebung der Schonzeit für adultes Schwarzwild

Aufgrund des § 26 Absatz 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG), § 58 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 89 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreisausschuss des Landkreises Holzminden folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Schonzeit für adulte Wildschweine wird gemäß § 26 Absatz 2 NJagdG für das gesamte Gebiet des Landkreises Holzminden aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung aufgehoben. Die Elterntierregelung des § 22 Absatz 4 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.02.2018 in Kraft

Holzminden, den 29.01.2018

Landkreis Holzminden
Die Landrätin

E.V.
Stul

